

Gustav-Adolf-Straße 57
04105 Leipzig
Telefon: (0151) 56 94 04 12
Fax: (01212) 6 56 94 04 12
E-Mail: torsten.schoenebaum@web.de

T. Schönebaum · G.-Adolf-Str. 57 · 04105 Leipzig

Geschäftsstelle der 1. Kammer
Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustr. 40
04179 Leipzig

Leipzig, 17. Dezember 2007

Aktenzeichen 1 K 1001/07
Verwaltungsstreitsache Torsten Schönebaum ./ Stadt Leipzig
wegen der Radwegbenutzungspflicht im Ranstädter Steinweg, stadtwärts

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der beiden Schriftsätze der Beklagten vom 02. und 05.11.2007. Auf den folgenden Seiten finden Sie dazu meine Erwiderung.

Außerdem beantrage ich Einsicht in die Akten zu den Verwaltungsvorgängen, die dem Gericht laut Schriftsatz vom 02.11.2007 inzwischen vorliegen.

Mit Schreiben¹ vom 05.11.2007 beantragt die Stadt Leipzig, meine Klage gegen die Radwegbenutzungspflicht im Ranstädter Steinweg, stadtwärts, als unbegründet abzuweisen. Meiner Meinung nach ist die Klage sehr wohl begründet. Im Folgenden ergänze ich deswegen meine diesbezügliche Argumentation in der Klageschrift.

¹AZ der Stadt: 30.114 VR 376/07-66.

Zur Frage, ob die angefochtene Radwegbenutzungspflicht gegen § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO verstößt

Die Beklagte argumentiert, dass die Erforderlichkeitsprüfung unter Hinzuziehung der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA 95“ sowie den „Hinweisen zur Beschilderung von Radverkehrsanlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO“ erfolgte. Dabei wird auf ein – nicht rechtskräftiges – Urteil des VG Hamburg verwiesen. Richtig ist, dass darin die genannten Werke als Kriterien für die Erforderlichkeit einer Radwegbenutzungspflicht herangezogen werden. Im gleichen Urteil heißt es aber auch:

„Unabhängig von der Frage der Anwendung der VwV-StVO kann die Anordnung einer **Radwegbenutzungspflicht nur zur Wahrung oder Erhöhung der Verkehrssicherheit** erfolgen.“²

Das ist im Ranstädter Steinweg nicht zu erkennen: Durch zwangsweise angeordnete Abbiegevorgänge an der Einmündung Naundörfchen werden zusätzliche Gefahren geschaffen. Das VG Hamburg hat im angesprochenen Urteil die Radwegbenutzungspflicht in einer Straße mit je zwei Richtungsfahrstreifen und einer Verkehrsbelastung von 50.000 Fahrzeugen pro Tag aufgehoben, weil oben zitierter Grundsatz nicht eingehalten worden war. Allein deswegen ist es auf die Frage, ob die Verkehrsbelastung als alleiniges Kriterium für die Erforderlichkeit einer Radwegbenutzungspflicht ausreicht, nicht näher eingegangen.

Die Stadt behauptet, dass mit „an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit vermehrten Schadensfällen bei der Benutzung der Fahrbahn durch den Radverkehr zu rechnen“ ist³. Diese Befürchtung ist objektiv unbegründet: Der Ranstädter Steinweg ist relativ gerade, der angefochtene Abschnitt außerdem nicht sonderlich lang. Sich auf der Fahrbahn befindende Radfahrer sind deswegen schon von weitem gut wahrzunehmen. Da zwei Richtungsfahrstreifen vorhanden sind, können Kraftfahrzeugführer ohne Gefährdung überholen. Welche Rolle die „nicht überbreite“⁴ Ausführung der Fahrstreifen dabei spielen soll, ist für mich nicht ersichtlich: Unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände müssten Kraftfahrer auch bei breiteren Fahrstreifen auf den linken Streifen wechseln, um Radfahrer zu überholen.

Die Beklagte räumt ein, dass es Straßen mit ähnlichen Bedingungen – und ähnlich hoher Gefährdung für Radfahrer – gibt. Wegen der dort vorhandenen Querschnitte sei es

²VG Hamburg, Urteil vom 29.11.2001 – 20 VG 1279/2001. In: NZV 2002, Heft 6, S. 289.

³Seite 3 des Schriftsatzes.

⁴Ebd., S. 4.

aber nicht möglich, Radverkehrsanlagen anzulegen. Damit räumt die Stadt ein, an der Einhaltung des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO kein Interesse zu haben: Wenn diese Straßen für Radfahrer wirklich besonders gefährlich wären, müsste die Stadt alles tun, um diese Gefährdung auf ein erträgliches Maß zu reduzieren⁵. „Verbesserungen im Rahmen der Möglichkeiten“ anzustreben⁶ reicht dazu meiner Meinung nach nicht aus: An besonderen Gefahrenstellen ist auch ein besonderer Schutz erforderlich, wenn man § 45 Abs. 9 Sätze 1 und 2 StVO aus der entgegengesetzten Richtung interpretiert. Die Stadt räumt also entweder ein, dass die Gefahrenlage für Radfahrer im Ranstädter Steinweg und anderen Straßen eben doch nicht so gravierend hoch wie behauptet ist, oder dass sie nicht gewillt ist, Radfahrer wirksam vor diesen gravierenden Gefährdungen zu schützen⁷.

Die Beklagte führt weiter aus, dass in der inneren Jahnallee nur deswegen keine Radverkehrsanlagen bestünden, weil es dort nicht ausreichend Platz dafür gäbe. Die Gefahrenlage entspreche aber im Wesentlichen der im Ranstädter Steinweg. Im bundesweit ersten Urteil⁸ zur „Fahrradnovelle 1997“ heißt es unter anderem:

„Dass hierfür die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht nicht ‚zwingend geboten‘, also die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Frage kommende Möglichkeit ist, wird bereits dadurch belegt, dass die im Kreuzungsbereich von Hauptverkehrsstraßen entstehenden Gefahren für den Radverkehr andernorts nicht dazu geführt haben, dass – sei es durch Anlage von Radwegen oder durch besondere Radspuren – eine Entmischung des Verkehrs herbeigeführt worden wäre; so sind die vorliegend kreuzenden Straßen jeweils mehrspurige Hauptverkehrsstraßen ohne Radweg oder Radspur. Nimmt die Verkehrsbehörde auf diesen beiden Straßen die im Kreuzungsbereich bestehenden Gefährdungen für Radfahrer ohne jede Verkehrsregelung hin, kann von einer zwingenden Erforderlichkeit, die

⁵Abgeleitet aus dem Recht der Straßenverkehrsbehörde, die Benutzung von Straßen und Straßenteilen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken zu dürfen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO).

⁶Seite 4 des Schriftsatzes der Stadt.

⁷In diesem Zusammenhang kann der Hinweis der Beklagten, über die Elsterstraße sei ein relativ sicherer Radverkehr in Richtung Stadtzentrum möglich, nur als irreführend bezeichnet werden. Diese Radverkehrsführung würde für mich in Richtung Hauptbahnhof bzw. Brühl einen erheblichen Umweg bedeuten. Außerdem ist zwischen Ebert- und Elsterstraße in der Jahnallee nur ein für Radfahrer freigegebener Fußweg vorhanden – keine Radverkehrsanlage. Im Übrigen ist die Fußwegfreigabe meiner Meinung nach in einer fehlerhaften Ermessensentscheidung erfolgt: Der Fußgängerverkehr ist in diesem Abschnitt nicht unerheblich, außerdem schränken die Auslagen und Aufsteller der anliegenden Geschäfte die vorhandene Breite unerträglich ein, so dass häufig Fußgänger durch Radfahrer gefährdet werden.

⁸VG Berlin. Urteil vom 28. 9. 2000 – 27 A 206.99. In: NZV 2001, Heft 7, S. 317.

für die die gleiche Kreuzung querenden Straßen eine Radwegbenutzungspflicht anzuordnen, nicht ausgegangen werden.“

Das Gericht hat in diesem Fall die Notwendigkeit einer Radwegbenutzungspflicht verneint, weil sie an vergleichbaren, benachbarten Stellen nicht besteht.

Zur Frage, ob die Voraussetzungen für eine Radwegbenutzungspflicht vorliegen

1. Abschnitt zwischen Thomasiusstraße und Naundörfchen

Die Beklagte geht in ihrer Argumentation leider nicht auf die Frage ein, ob wegen der tatsächlichen Nutzung des beschriebenen Weges durch Radfahrer in beide Richtungen nicht eine größere Breite als die vorgeschriebene Mindestbreite für Einrichtungsverkehr nötig wäre.

Abgesehen davon verweise ich darauf, dass die Stadt an die Einhaltung VwV-StVO gebunden ist⁹. Darin wird die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht an die Bedingung geknüpft, dass „die Verkehrsfläche nach den allgemeinen Regeln der Baukunst und Technik in einem den Erfordernissen des Radverkehrs genügenden Zustand gebaut und unterhalten wird“¹⁰. Dazu gehört auch, Borde und Kanten so zu gestalten, dass die Sturzgefahr beim Überfahren im spitzen Winkel so gering wie möglich gehalten wird¹¹. Das trifft auf die aktuell vorhandene „FelgenKillerKante“¹² nicht zu.

2. Abschnitt zwischen Naundörfchen und Goerdelerring

Die Beklagte räumt ein, dass in dem von ihr ursprünglich beschilderten Weg die Voraussetzungen für eine Radwegbenutzungspflicht nicht vorliegen. Als Alternative will sie für den nicht straßenbegleitenden¹³ Weg jenseits des Elstermühlgrabens eine Benutzungspflicht konstruieren. Dafür hat sie aber, wie bereits in der Klageschrift ausgeführt, keine verkehrsrechtlichen Mittel. Die von Stadt und Regierungspräsidium vorgesehene Zwangsführung des Radverkehrs ist insbesondere nicht mit den „Hinweisen zur Beschilderung von Radverkehrsanlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen vereinbar. Dort ist auf Seite 36 ein Entscheidungsschema für die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht von gemeinsamen Fuß- und Radwegen abgedruckt. Die

⁹VG Hamburg, Urteil vom 29.11.2001 – 20 VG 1279/2001. In: NZV 2002, Heft 6, S. 288. Ähnlich argumentiert das VG Berlin im Urteil vom 28. 9. 2000 – 27 A 206.99. In: NZV 2001, Heft 7, S. 317.

¹⁰Randnr. 24 der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO.

¹¹Vgl. ERA 95, Punkte 6.1.4 sowie 6.1.5.

¹²So die Bezeichnung des ADFC Leipzig.

¹³Diese Eigenschaft ist von der Beklagten bisher nicht wirksam bestritten worden.

Ausweisung eines Parallelweges als benutzungspflichtig ist dabei nicht vorgesehen. Vielmehr wäre bei Fehlen der Anforderungen für eine Benutzungspflicht eine Freigabe des Gehweges für Radfahrer in Betracht zu ziehen.

Auch die VwV-StVO ist in dieser Frage eindeutig:

„Voraussetzung für die Kennzeichnung ist, daß

1. eine für den Radverkehr bestimmte Verkehrsfläche vorhanden ist oder angelegt werden kann. Das ist der Fall, wenn
 - a) von der Fahrbahn ein Radweg baulich oder ein Radfahrstreifen mit Zeichen 295 „Fahrbahnbegrenzung“ abgetrennt werden kann oder
 - b) der Gehweg von dem Radverkehr und dem Fußgängerverkehr getrennt oder gemeinsam benutzt werden kann“¹⁴

Mit „Gehweg“ ist dabei eindeutig der neben der Fahrbahn verlaufende Weg gemeint. Der kann in diesem Fall eben nicht vom Rad- und Fußgängerverkehr gemeinsam genutzt werden.

Die Stadt schreibt weiter:

„Der in der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 geforderte stetige Verlauf der Linienführung der Radverkehrsanlage kann aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht vollumfänglich gewährleistet werden.“¹⁵

Die Beklagte räumt damit ein, sich nicht an die VwV-StVO halten zu wollen. Denn dort heißt es unmissverständlich:

„Voraussetzung für die Kennzeichnung ist, daß (...) die Benutzung des Radweges nach der Beschaffenheit und dem Zustand zumutbar sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher ist.“¹⁶

Ausnahmen oder Einschränkungen der Anforderung der Stetigkeit sind in der VwV-StVO nicht vorhanden. An die Einhaltung der VwV-StVO ist die Beklagte aber, wie bereits ausgeführt, gebunden.

¹⁴Randnr. 15 der VwV-StVO zu § 2 StVO.

¹⁵Seite 6 des Schriftsatzes vom 05.11.2007.

¹⁶Randnr. 16 der VwV StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO. Vgl. auch Randnr. 25.

Der zuständige Abteilungsleiter im Regierungspräsidium, Herr Wiedner, hat im Gespräch¹⁷ eingeräumt, sich nicht an die mit der sogenannten „Radfahrnovelle“ 1997 in der StVO und VwV-StVO eingeführten Änderungen halten zu wollen. Sie seien praxisfern und nicht umsetzbar. Ich notiere das hier deswegen, um die Entscheidungsprozesse, die zu einem ablehnenden Bescheid der Widerspruchsbehörde geführt haben, zu erhellen. Die genannten Aussagen lassen es mir unwahrscheinlich erscheinen, dass die Entscheidung über meinen Widerspruch auf der Grundlage von Recht und Gesetz getroffen wurde.

Nach alledem ist die Klage nicht abzuweisen.

Viele Grüße,

Torsten Schönebaum

¹⁷Das Gespräch fand am Vormittag des 26. September 2007 im Regierungspräsidium statt. Anwesend waren Abteilungsleiter Gerold Wiedner, der für Radverkehrsbeschilderung zuständige Sachbearbeiter Günter Wieser, der Vorsitzende des ADFC-Kreisverbandes Leipzig, Ulrich Patzer, sowie ich. Bei dem Treffen ging es nur nebensächlich um meinen Widerspruch gegen die Radwegbenutzungspflicht im Ranstädter Steinweg, sondern hauptsächlich um den Umgang mit Radwegbenutzungspflichten im Regierungsbezirk allgemein.